

Rechtssache C-624/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

24. November 2020

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Amsterdam (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. November 2020

Klägerin:

E. K.

Beklagter:

Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Im Ausgangsverfahren geht es um die Frage, ob ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union seiner Art nach vorübergehend ist und daher der Erteilung eines Aufenthaltstitels für langfristig aufenthaltsberechtigte EU-Ansässige entgegensteht.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung von Art. 20 AEUV und Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2003/109. Frage, ob die Mitgliedstaaten befugt sind, selbst festzulegen, ob ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV vorübergehend ist. Sofern diese Frage durch das Unionsrecht geregelt wird, erheben sich die Fragen 1), ob zwischen abgeleiteten Aufenthaltsrechten nach der Richtlinie 2004/38 und nach Art. 20 AEUV ein Unterschied besteht, 2) ob ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV vorübergehend ist, und 3) ob die Richtlinie 2003/109 ordnungsgemäß in niederländisches Recht umgesetzt worden ist.

Vorlagefragen

1. Fällt es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, festzulegen, ob das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV als solches vorübergehender oder nichtvorübergehender Natur ist, oder ist dies unionsrechtlich zu definieren?
2. Sofern eine unionsrechtliche Auslegung Anwendung findet: Ist bei der Anwendung der Richtlinie 2003/109/EG zwischen den unterschiedlichen abhängigen Aufenthaltsrechten, die Drittstaatsangehörigen nach Unionsrecht zustehen, darunter das abhängige Aufenthaltsrecht, das einem Familienangehörigen eines Unionsbürgers nach der Aufenthaltsrichtlinie zuerkannt wird, und das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV, zu unterscheiden?
3. Ist das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV, das seiner Art nach vom Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Drittstaatsangehörigen und dem Unionsbürger abhängt und daher endlich ist, vorübergehender Natur?
4. Sofern das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV vorübergehender Natur ist: Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie [in diesem Fall] dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach lediglich im nationalen Recht vorgesehene Aufenthaltsgenehmigungen von der Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie ausgeschlossen sind?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 20

Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16, S. 44): Art. 3 Abs. 2 Buchst. e

Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77): Art. 7 und Art. 16

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Vreemdelingenwet 2000 (Ausländergesetz 2000, im Folgenden: Vw 2000): Art. 8 Buchst. e, Art. 14 und Art. 45b

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Klägerin wurde am 30. November 1960 geboren und besitzt die ghanaische Staatsangehörigkeit. Ihr am 10. Februar 2002 geborener Sohn besitzt die niederländische Staatsangehörigkeit.
- 2 Am 9. September 2013 wurde der Klägerin gemäß Art. 20 AEUV ein EU-Aufenthaltsdokument mit dem Vermerk „Familienangehöriger eines Unionsbürgers“ übermittelt. Dieses Dokument wird seit 2017 in den Niederlanden auch als Chavez-Vilchez-Aufenthaltsrecht bezeichnet¹.
- 3 Am 18. Februar 2019 beantragte die Klägerin einen Aufenthaltstitel für langfristig aufenthaltsberechtigte EU-Ansässige.
- 4 Mit Bescheid vom 30. August 2019 lehnte der Beklagte den Antrag der Klägerin auf einen Aufenthaltstitel für langfristig aufenthaltsberechtigte EU-Ansässige und auf einen unbefristeten regulären Aufenthaltstitel ab. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid vom 12. Dezember 2019 als unbegründet zurückgewiesen.
- 5 Am 8. Januar 2020 ging bei der Rechtbank die Klageschrift der Klägerin gegen diesen Bescheid ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsrechtsstreits

- 6 Nach Auffassung des Beklagten ergibt sich aus den Urteilen Singh², Chavez-Vilchez u. a.³ sowie K. A. u. a.⁴, dass es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, die Ansprüche auf und die Bedingungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet festzulegen. Es sei daher Sache des Mitgliedstaats, festzulegen, ob das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV als vorübergehender oder nichtvorübergehender Natur anzusehen sei.
- 7 Außerdem falle die Klägerin nicht unter die Richtlinie 2003/109. Ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV sei nämlich seiner Art nach vorübergehend, da es erlösche, sobald der Unionsbürger nicht mehr vom Drittstaatsangehörigen abhängig sei. Deshalb liege ein vorübergehender Aufenthalt im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2003/109 vor.

¹ Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 10. Mai 2017, Chavez-Vilchez u. a. (C-133/15, EU:C:2017:354).

² Urteil vom 18. Oktober 2012 (C-502/10, EU:C:2012:636, Rn. 39 bis 42).

³ Urteil Chavez-Vilchez u. a. (Rn. 64).

⁴ Urteil vom 8. Mai 2018 (C-82/16, EU:C:2018:308, Rn. 53 und 54).

- 8 Das Chavez-Vilchez-Aufenthaltsrecht sei vorübergehender Natur, da es sich nicht auf die Rechte der Klägerin, sondern auf die Rechte ihres Kindes beziehe. Ziel sei nämlich, dafür zu sorgen, dass das Kind der Klägerin die Europäische Union nicht zu verlassen brauche. Das Aufenthaltsrecht beruhe auf dem Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Klägerin und ihrem minderjährigen Kind, das per Definition vorübergehender Natur sei. Die Klägerin habe deshalb auch keinen Anspruch auf einen unbefristeten regulären nationalen Aufenthaltstitel.
- 9 Die Klägerin trägt zunächst vor, aus den Urteilen Chavez-Vilchez u. a. sowie K. A. u. a. ergebe sich nicht, dass es Sache der Mitgliedstaaten sei, festzulegen, welcher Art das Aufenthaltsrecht sei. Der Begriff „Aufenthaltsrecht vorübergehender Natur“ müsse innerhalb der Union einheitlich ausgelegt werden. Die Klägerin verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil Singh.
- 10 Außerdem ergebe sich aus der Richtlinie 2003/109 nicht, dass ihr abgeleitetes Aufenthaltsrecht vorübergehend sei. Lediglich Aufenthaltsrechte, bei denen von vornherein feststehe, dass sie vorübergehender Natur seien, wie etwa Aufenthaltsrechte für Studenten und Au-pairs, seien von dieser Richtlinie ausgenommen. Der Richtlinie 2003/109 lasse sich nicht entnehmen, dass nur bei eigenständigen, unabhängigen Aufenthaltsgenehmigungen ein Aufenthaltstitel für langfristig aufenthaltsberechtigte EU-Ansässige zu erteilen sei.
- 11 Die Tatsache, dass das Abhängigkeitsverhältnis in der Zukunft möglicherweise ende, führe überdies nicht dazu, dass ihr Aufenthaltsrecht vorübergehender Natur sei. Sie beabsichtige nämlich, sich dauerhaft niederzulassen. Daher falle sie sehr wohl unter die Richtlinie 2003/109. Die Ablehnung ihres Antrags verstoße daher gegen Art. 3 dieser Richtlinie.
- 12 Ferner sei der Beklagte nicht befugt, ihr einen Titel zu versagen. Nach Art. 45b Abs. 1 Buchst. a Vw 2000 könne ein Aufenthaltstitel für langfristig aufenthaltsberechtigte EU-Ansässige nämlich nur versagt werden, wenn der Betroffene einen Aufenthaltstitel vorübergehender Natur nach Art. 14 Vw 2000 habe. Die Klägerin besitze keinen nationalen Aufenthaltstitel, sondern ein EU-Aufenthaltsrecht. Keiner der in Art. 45b Vw 2000 genannten Versagungsgründe liege vor, so dass der Beklagte den Antrag nicht habe ablehnen dürfen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 13 Die Antwort auf die Frage, ob das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV vorübergehender Natur ist, ist für die Feststellung von Belang, ob der Beklagte den Antrag der Klägerin auf einen Titel für langfristig aufenthaltsberechtigte EU-Ansässige ablehnen durfte.
- 14 Diese Frage lässt sich nach Ansicht der Rechtbank nicht ohne berechtigten Zweifel beantworten. In der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat die Rechtbank Anhaltspunkte dafür gefunden, dass das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV nichtvorübergehender Natur ist. Die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Raad

van State hat demgegenüber am 23. September 2020 (NL:RVS:2020:2272) festgestellt, dass ein von einem minderjährigen Kind abgeleitetes Aufenthaltsrecht grundsätzlich erlösche, sobald das Kind volljährig werde oder sobald es nicht mehr vom Unterhalt durch den Drittstaatsangehörigen abhängig sei. Nach Auffassung des Raad van State steht damit von vornherein fest, dass das Aufenthaltsrecht vorübergehend ist.

Fällt die Bestimmung der Art des Aufenthaltsrechts in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten?

- 15 Die Parteien streiten zunächst über die Frage, ob die Art des Aufenthaltsrechts nach Art. 20 AEUV eine nationale Angelegenheit ist oder unionsrechtlich ausgelegt werden muss. Die Rechtbank sieht in den vom Beklagten angeführten Urteilen des Gerichtshofs keine Anhaltspunkte dafür, dass die Auslegung der Art dieses Aufenthaltsrechts eine Angelegenheit des nationalen Rechts ist. Aus der genannten Rechtsprechung ergebe sich gerade, dass die Frage, ob ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV vorübergehender Natur sei, innerhalb der Union einheitlich auszulegen sei. Den Urteilen lasse sich nämlich entnehmen, dass die Festlegung von Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV eine nationale Angelegenheit sei, nicht aber, dass auch die Bestimmung der Art des Aufenthaltsrechts eine nationale Angelegenheit sei. Wie der Gerichtshof in Rn. 54 des Urteils K. A. u. a. festgestellt habe, gehe es bei diesen Voraussetzungen um Verfahrensmodalitäten wie beispielsweise Vorschriften über die Art und Weise, in der ein Drittstaatsangehöriger nachweisen könne, dass er Anspruch auf ein Chavez-Vilchez-Aufenthaltsrecht habe. Die Frage, ob das Aufenthaltsrecht vorübergehender Natur sei, berühre jedoch den Kern dieses Aufenthaltsrechts. Daher fragt sich die Rechtbank, ob die Mitgliedstaaten darüber entscheiden sollten. Das würde nämlich bedeuten, dass ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV in dem einen Mitgliedstaat sehr wohl zu einem Titel nach der Richtlinie 2003/109 führen könne und in dem anderen Mitgliedstaat nicht. Dies bringe unerwünschte Rechtsungleichheit mit sich. Daher stellt die Rechtbank Frage 1.
- 16 Für den Fall, dass der Gerichtshof feststellt, dass es sich bei der Art des Aufenthaltsrechts um eine Frage handelt, die durch das Unionsrecht geregelt wird, ersucht die Rechtbank den Gerichtshof auch um Beantwortung der folgenden Fragen.

Ist das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV vorübergehender Natur?

– *Abgeleitete Aufenthaltsrechte*

- 17 Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, dem Umstand, dass sich das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV aus den Rechten eines Unionsbürgers ableite, lasse sich entnehmen, dass ein solches Aufenthaltsrecht nie zum Daueraufenthalt führen könne. Dieses Recht bestehe nämlich nur deshalb, damit

der Unionsbürger das Gebiet der Union nicht zu verlassen brauche. Damit seien keine eigenen Rechte verbunden.

- 18 Die Rechtbank stellt fest, dass das Unionsrecht, wie der Gerichtshof in verschiedenen Urteilen⁵ entschieden habe, Drittstaatsangehörigen keine eigenständigen Rechte verleihe. Die etwaigen Rechte, die ihnen durch die Vertragsbestimmungen über die Unionsbürgerschaft verliehen würden, seien nämlich keine eigenen Rechte, sondern Rechte, die sich daraus ableiteten, dass ein Unionsbürger sein Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt in der Union ausgeübt habe. Dies gelte nicht nur für Rechte aus Art. 20 AEUV, sondern auch für Rechte aus der Richtlinie 2004/38 (Urteile Eind⁶, Dereci u. a.⁷, Iida⁸, O. und B.⁹ sowie Rendón Marín¹⁰).
- 19 Die abgeleiteten Rechte, die einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers sei, nach der Richtlinie 2004/38 zustünden, könnten sehr wohl zum Daueraufenthalt führen (vgl. Art. 16 dieser Richtlinie). Voraussetzung hierfür sei, dass sich der Drittstaatsangehörige, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers sei, gemäß Art. 7 der Richtlinie 2004/38 wie auch der Unionsbürger selbst fünf Jahre rechtmäßig im Gastmitgliedstaat aufgehalten habe.
- 20 Es sei daher zu fragen, ob zwischen abgeleiteten Rechten aufgrund von Richtlinien und abgeleiteten Rechten nach Art. 20 AEUV unterschieden werden könne. Auch der Generalanwalt habe in seinen Schlussanträgen in den Rechtssachen Rendón Marín und CS¹¹ auf die mögliche inkohärente Behandlung des abgeleiteten Aufenthaltsrechts hingewiesen, je nachdem, ob es aus der Richtlinie 2004/38 oder aus Art. 20 AEUV, wie er im Urteil Ruiz Zambrano¹² ausgelegt worden sei, hergeleitet werde.
- 21 Andererseits hätten die Mitgliedstaaten das abgeleitete Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38 selbst begründet. Ferner hätten sie sich auch selbst damit einverstanden erklärt, dass Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines

⁵ Urteile Chavez-Vilchez u. a. (Rn. 62), vom 13. September 2016, Rendón Marín (C-165/14, EU:C:2016:675, Rn. 72 und 73), sowie vom 13. September 2016, CS (C-304/14, EU:C:2016:674, Rn. 27 und 28).

⁶ Urteil vom 11. Dezember 2007 (C-291/05, EU:C:2007:771, Rn. 23).

⁷ Urteil vom 15. November 2011 (C-256/11, EU:C:2011:734, Rn. 55).

⁸ Urteil vom 8. November 2012 (C-40/11, EU:C:2012:691, Rn. 66 bis 68).

⁹ Urteil vom 12. März 2014 (C-456/12, EU:C:2014:135, Rn. 36).

¹⁰ Urteil vom 13. September 2016 (C-165/14, EU:C:2016:675, Rn. 36).

¹¹ Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar in den Rechtssachen Rendón Marín und CS (C-165/14 und C-304/14, EU:C:2016:75, Nr. 152).

¹² Urteil vom 8. März 2011 (C-34/09, EU:C:2011:124).

Unionsbürgers seien, nach der Richtlinie 2004/38 ein Recht auf Daueraufenthalt erlangen könnten. Diese Rechte seien nämlich in der Richtlinie enthalten. Das abgeleitete Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV sei jedoch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt worden. Das könne ein Indiz für eine Ungleichbehandlung zwischen diesen abgeleiteten Aufenthaltsrechten sein. Die Rechtbank fragt sich, ob das angebracht ist. Außerdem sieht die Rechtbank in dem Umstand, dass andere abgeleitete Aufenthaltsrechte zum Daueraufenthalt führen können, einen Anhaltspunkt dafür, dass die bloße Tatsache, dass das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht ist, für sich allein nicht ausreicht, um die Auffassung zu vertreten, dass es seiner Art nach ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht sei.

– *Richtlinie 2003/109*

- 22 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs können der Inhalt des Begriffs „rechtmäßiger Aufenthalt“ in der Richtlinie 2003/109 und die damit verbundenen Bedingungen oder Rechte von den Mitgliedstaaten festgelegt werden¹³. Hat ein Drittstaatsangehöriger vor Antragstellung fünf Jahre ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalt gehabt, kann ein Titel nach dieser Richtlinie erteilt werden. Nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2003/109 findet diese Richtlinie keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die sich ausschließlich vorübergehend wie etwa als Au-pair oder Saisonarbeitnehmer, als von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen entsendete Arbeitnehmer oder als Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen aufhalten oder deren Aufenthaltsgenehmigung förmlich begrenzt wurde.
- 23 Aus dem Urteil Singh (Rn. 45 bis 50) ergebe sich, dass bei der Bestimmung der Art des Aufenthaltsrechts zu prüfen sei, ob der Drittstaatsangehörige die Absicht habe, sich langfristig in dem betreffenden Mitgliedstaat niederzulassen. Sei dies der Fall, stelle das einen Anhaltspunkt dafür dar, dass das Aufenthaltsrecht nicht vorübergehender Natur sei.
- 24 Den in der Richtlinie 2003/109 genannten Beispielen sei gemeinsam, dass der betreffende Drittstaatsangehörige nicht die Absicht habe, sich langfristig in dem Mitgliedstaat niederzulassen. Es gehe in diesen Fällen jeweils um einen Aufenthalt von begrenzter Dauer, es werde keine enge Bindung zu dem Mitgliedstaat aufgebaut, und die Bindung zum Herkunftsland bleibe bestehen¹⁴.
- 25 Bei der Feststellung, ob ein Aufenthaltsrecht vorübergehender Natur sei, komme es somit auf die Absicht des Drittstaatsangehörigen an, sich in einem Land niederzulassen. Zu fragen sei, weshalb dies für ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20

¹³ Vgl. beispielsweise Urteil Singh (Rn. 39).

¹⁴ Vgl. auch Schlussanträge des Generalanwalts Bot in der Rechtssache Singh (C-502/10, EU:C:2012:294, Nr. 48).

AEUV anders sein solle als für ein anderes Aufenthaltsrecht, das sehr wohl zu einem EU-Aufenthaltsrecht führen könne.

- 26 Nach der Richtlinie 2003/109 sei auf die Absicht des Drittstaatsangehörigen abzustellen, sich langfristig in dem Mitgliedstaat niederzulassen. Ziel dieser Richtlinie sei nämlich die Integration von Drittstaatsangehörigen in den Aufenthaltsmitgliedstaat. Im Fall eines Aufenthaltsrechts nach Art. 20 AEUV habe der Drittstaatsangehörige das Aufenthaltsrecht erhalten, um zu gewährleisten, dass der Unionsbürger von seinen Bürgerschaftsrechten wirksam Gebrauch machen könne. Dies habe in der Praxis jedoch zur Folge, dass der Drittstaatsangehörige auch Tätigkeiten ausübe, durch die er oder sie sich langfristig in die Gesellschaft einbringe, wie beispielsweise den Abschluss unbefristeter Arbeitsverträge, den Erwerb von Wohneigentum und das Investieren von Zeit in den Aufbau und die Pflege eines sozialen Netzes. Im Fall eines Aufenthaltsrechts nach Art. 20 AEUV gelte außerdem, dass ein Drittstaatsangehöriger, der Elternteil eines Unionsbürgers sei, gerade wegen des Unionsbürgerkindes – das in dem Mitgliedstaat u. a. zur Schule gehe, Freundschaften schließe und Sport treibe – eine starke und dauerhafte Bindung zu dem Mitgliedstaat entwickle. Die Integration des Elternteils in den Mitgliedstaat sei gerade ein wichtiger Bestandteil der dortigen Erziehung des Kindes.
- 27 Auch in dem Vorbringen des Beklagten, wonach das Abhängigkeitsverhältnis irgendwann in der Zukunft ende – nämlich dann, wenn das Unionsbürgerkind das 18. Lebensjahr vollendet habe – und deshalb vorübergehender Natur sei, sieht die Rechtbank derzeit keine Anhaltspunkte für die Feststellung, dass ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV seiner Art nach vorübergehend ist. So sei nicht klar, ob das vorerwähnte Aufenthaltsrecht tatsächlich unmittelbar mit der Volljährigkeit des Unionsbürgerkindes erlösche. Es sei durchaus denkbar, dass ein 18-jähriges Kind, das noch zur Schule gehe, weiterhin in einem Abhängigkeitsverhältnis zu seinem sorgeberechtigten Elternteil stehe. Außerdem gebe es weitere Aufenthaltsgründe, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu bestehen aufhörten. Nicht alle diese Aufenthaltsgründe seien vorübergehender Natur.
- 28 In Anbetracht der Zweifel hinsichtlich der Frage, ob das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV vorübergehender Natur ist, stellt die Rechtbank Frage 2 und Frage 3.

Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2003/109 ordnungsgemäß in niederländisches Recht umgesetzt worden?

- 29 Falls die dritte Frage bejaht werde, sei Folgendes von Belang.
- 30 Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2003/109 sei durch Art. 45b Vw 2000 in niederländisches Recht umgesetzt worden. Nach diesem Artikel sei ein Aufenthaltsrecht vorübergehender Natur aufgrund einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung im Sinne von Art. 14 Vw 2000 (d. h. einer befristeten

nationalen Aufenthaltsgenehmigung) ein Grund für die Versagung eines Aufenthaltstitels für langfristig aufenthaltsberechtigte EU-Ansässige. Ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV falle nicht darunter; hierbei handle es sich nämlich um ein auf das Unionsrecht gestütztes Aufenthaltsrecht. Dies bedeute, dass Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2003/109 nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sei. Die Niederlande hätten sich offenbar dafür entschieden, Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie enger auszulegen, als es möglich sei.

- 31 Zu fragen sei, wie die Rechtbank damit umgehen solle. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs dürfe, wenn eine Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sei und der nationale Richter richtlinienkonform auslegen müsse, diese richtlinienkonforme Auslegung nicht als Grundlage für eine Auslegung contra legem des nationalen Rechts dienen¹⁵. Im vorliegenden Fall scheine das nationale Recht für den Drittstaatsangehörigen günstiger zu sein als die Richtlinie 2003/109. Nach nationalem Recht könnten Aufenthaltsrechte, die vorübergehender Natur seien, aber auf dem Unionsrecht beruhten, nämlich nicht zur Versagung eines Aufenthaltstitels für langfristig aufenthaltsberechtigte EU-Ansässige führen, während Drittstaatsangehörige durch diese Aufenthaltsrechte nach der genannten Richtlinie sehr wohl von deren Geltung ausgenommen seien. Die Rechtbank ersucht den Gerichtshof daher im Wege der Vorabentscheidung um Beantwortung von Frage 4.

¹⁵ Urteil vom 24. Januar 2012, Dominguez (C-282/10, EU:C:2012:33, Rn. 25).